

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
	2016 - 2021	0889/2019/1.1	öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u>			
Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung Durchführung einer außerordentlichen Tilgung			
<u>Beratungsfolge:</u>			
17.06.2019	Finanz- und Personalausschuss		öffentlich
19.06.2019	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
26.06.2019	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Frau Eden/Herr Wilberts		Finanzen	

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 1 beim Produkt 612-01 (Schuldendienst und Zinsen), Zeile 35 (Tilgung von Krediten) in Höhe von 153.694,37 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlungen im Teilhaushalt 1 beim Produkt 612-01 (Schuldendienst und Zinsen), Zeile 35 (Tilgung von Krediten) in Höhe von 112.900 €.

und

Minderaufwendungen/ -auszahlungen im Teilhaushalt 1 beim Produkt 612-01 (Schuldendienst und Zinsen), Zeile 17/14 (Zinsen und ähnliche Aufwendungen/Auszahlungen) in Höhe von 40.794,37 €.

Der außerordentlichen Tilgung in Höhe von 153.694,37 € wird zugestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Im Zusammenhang mit der Annahme des Vermächtnisses „Bremer Straße 1-12“ wurde durch die Stadt Norden der bestehende Kredit für das Gebäude mit einem Restkapital von 164.431,49 € (Stand 31.12.2016) übernommen.

Das Gebäude Bremer Straße 1-12 wurde seinerzeit als Projekt des sozialen Wohnungsbaus errichtet. Es umfasst 12 Wohneinheiten (zwischen 74 und 85 m² Wohnfläche je Wohnung), die nur an Mieter mit Wohnberechtigungsschein vergeben werden.

Der übernommene Kreditvertrag hat eine Zinsfreistellung bis zum 31.08.2019. Es handelt sich um ein Ratendarlehen mit 1,5%iger Tilgung (1.840,65 € halbjährlich) und einem Verwaltungskostenbeitrag von 0,5% (613,55 € halbjährlich). Zinsen wurden bisher nicht gezahlt. Zum 31.08.2019 besteht eine Restschuld i. H. v. 153.694,37 €.

Die kreditgebende Bank bietet der Stadt nach Ende der Zinsfreistellung eine Ablösung des Restschuldbetrages zum 31.08.2019 oder eine Anschlussfinanzierung ab dem 01.09.2019 zu folgenden Konditionen an:

Zinsbindung	Sollzins
10 Jahre	0,45%
15 Jahre	0,78%
20 Jahre	1,08%

Daneben wäre der Verwaltungskostenbeitrag auf den Ursprungskredit zu entrichten und die Tilgung mit 1,5% jährlich.

Der Verwaltungskostenbeitrag halbiert sich, wenn das Darlehen zur Hälfte zurückgezahlt ist. Bei Beibehaltung der Tilgung wäre dies im Jahr 2028 der Fall.

Die Angebotsannahme zur Anschlussfinanzierung ab dem 01.09.2019 bei einer Zinsbindung von 20 Jahren würde für diesen Zeitraum Zahlungsverpflichtungen in folgender Höhe auslösen:

Sollzins-Zahlungen in Höhe von ca. 25.700 € und Verwaltungskostenbeitragszahlungen in Höhe von ca. 17.500 € (insgesamt 43.200 €).

Nach Ablauf des 20-jährigen Kreditzeitraums wäre dann noch ein Restdarlehen von 81.602,24 € vorhanden, das - bei erneuter Anschlussfinanzierung - für die Stadt voraussichtlich weitere Sollzinszahlungen und weitere Verwaltungskostenbeitragszahlungen bedeuten würde.

Gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die Stadt verpflichtet, die Haushaltswirtschaft **sparsam und wirtschaftlich** zu führen. Das ökonomische Prinzip verpflichtet dazu, die wirtschaftlichste Alternative unter Berücksichtigung der Folgekosten und des Folgenutzens zu wählen.

Die Alternative „Umschuldung“ (Ablösung der vollständigen Restschuld durch einen Kredit bei einer anderen Bank mit geringeren Rückzahlungsverpflichtungen), für die eine Zustimmung des Rates der Stadt Norden nicht erforderlich wäre, kommt aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 6 NKomVG nur dann als wirtschaftlichste Maßnahme in Betracht, wenn andere mögliche Finanzierungsquellen unwirtschaftlicher sind.

Die wirtschaftlichste Alternative ist in diesem Fall die Restschuldablösung aus liquiden Mitteln. Die Liquiditätsslage der Stadt Norden erlaubt es, die Restschuld in Höhe von 153.694,37 € zum 31.08.2019 vollständig abzulösen.

Mittel für die Sondertilgung sind im Haushaltsplan 2019 nicht eingeplant.

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, eine „Umschuldung“ unwirtschaftlicher ist als die Restschuldablösung aus liquiden Mitteln, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 117 NKomVG zulässig.

Weil die im Haushaltsplan veranschlagte Kreditaufnahme im ersten Halbjahr 2019 nicht benötigt wird, stehen die hierfür eingeplanten Tilgungs- und Zinsbeträge als Deckungsmittel für die außerplanmäßige Auszahlung wie folgt zur Verfügung:

Minderauszahlungen im Teilhaushalt 1 beim Produkt 612-01-01 (Schuldendienst und Zinsen), Zeile 35 (Tilgung von Krediten) in Höhe von 112.900 €

und

Minderaufwendungen/ -auszahlungen im Teilhaushalt 1 beim Produkt 612-01 (Schuldendienst und Zinsen), Zeile 17/14 (Zinsen und ähnliche Aufwendungen/Auszahlungen) in Höhe von 40.794,37 €.

Die außerplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, da sie zum einen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet und zum anderen die Gesamtdeckung des Haushalts gewährleistet ist.

Für die Kämmerei stellt die vorzeitige Ablösung des Ratenkredits einen Erfolg zur Haushaltsoptimierung dar, weil Zinsleistungen und Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von rund 43.200 Euro erspart werden, Schulden in Höhe von 153.694,37 € abgebaut werden und interne Verwaltungsleistungen für die Bewirtschaftung dieses Kredits in den nächsten 20 Jahren entfallen.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung.